

## **GERÄTE und MASCHINENLÄRMVERORDNUNG 32. BUNDESIMMISSIONSSCHUTZVERORDNUNG**

### **Wichtigste Regelungen**

Am 06.09.2002 ist die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in Kraft getreten.

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung trifft Regelungen zum "In Verkehr bringen" sowie zum Betrieb im Freien von 57 unterschiedlichen Geräte- und Maschinenarten in bestimmten empfindlichen Gebieten und dient in erster Linie dem Lärmschutz.

Die Verordnung setzt eine europäische Richtlinie in deutsches Recht um.

Die Betriebsregelungen, d.h. Einschränkungen des Gebrauchs bestimmter Geräte und Maschinen, gelten grundsätzlich in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten, Gebieten für Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten.

Die Gebietskategorie richtet sich nach den Festsetzungen im Bebauungsplan.

An **Sonn- und Feiertagen ganztägig** und an **Werktagen in der Zeit von 20.00 - 7.00 Uhr** dürfen beispielsweise folgende Geräte und Maschinen, die überwiegend im häuslichen Bereich verwendet werden, **nicht** betrieben werden:

- Rasenmäher  
Es spielt dabei keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder Elektromotor betrieben wird. So genannte lärmarme Rasenmäher oder Maschinen mit dem Umweltzeichen dürfen auch nicht länger betrieben werden.
- Heckenscheren
- Tragbare Motorkettensägen
- Beton- und Mörtelmischer
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider
- Vertikutierer
- Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler)  
Es spielt keine Rolle, ob die Geräte mit Verbrennungs- oder Elektromotor betrieben werden.

Alle Geräte dieser Art, die neu auf den Markt kommen, müssen mit einer Kennzeichnung versehen werden, auf der die Hersteller den Schalleistungspegel angeben, der garantiert nicht überschritten wird.

Für die folgenden Geräte und Maschinen - **sofern sie kein EU-Umweltzeichen besitzen** - gelten **verschärfte Betriebsregelungen**, d.h. sie dürfen **an Sonn- und Feiertagen ganztägig** und an **Werktagen nur von 9.00 - 13.00 Uhr und von 15.00 - 17.00 Uhr** betrieben werden:

**Ortsrecht Gingen an der Fils  
Bundesimmissionsschutzverordnung**

---

- Freischneider
- Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)
- Laubbläser
- Laubsammler

Soweit im Einzelfall betroffene Geräte und Maschinen länger betrieben werden sollen, ist hierzu eine Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes notwendig.

Verstöße gegen die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.